

Merkblatt für Plakatierungen in Neckartenzlingen

Bei jeder Plakatwerbung handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts. Hierfür ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Genehmigt werden grundsätzlich maximal 10 Plakate. Die Größe beträgt maximal DIN AO.

Mit der Genehmigung sind folgende Auflagen verbunden:

- 1. Die Plakate sind innerhalb der Ortsdurchfahrt aufzustellen, und zwar nur in der Metzinger Straße, der Altdorfer Straße und der Stuttgarter Straße bzw. Tübinger Straße.
- 2. Die Plakate müssen so aufgestellt werden, dass weder eine Verkehrsgefährdung noch Sichtbehinderungen möglich sind. Die Unterkante der Plakate muss mindestens 2.20 m vom Boden entfernt sein.
- 3. Keinesfalls dürfen die Plakate an gestrichenen Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden, da diese dadurch beschädigt werden. Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- 4. Eine Befestigung der Plakate an Bäumen, Verkehrszeichen, Brücken und Brückengeländern ist nicht zulässig. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen muss frei bleiben.
- 5. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbehinderungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Beim Abhängen der Plakate ist das komplette Befestigungsmaterial mitzunehmen.
- 6. Werden die Plakate nicht fristgerecht abgehängt, entfernt der Bauhof der Gemeinde Neckartenzlingen alle Plakate einschließlich der dazugehörigen Träger kostenpflichtig. Hierfür wird die Kaution einbehalten. Dies gilt ebenfalls für liegen gelassenes Befestigungsmaterial. Auch in diesem Fall wird die Kaution nicht zurückerstattet.
- 7. Bei Plakatierungen außerhalb der erlaubten Straßen oder bei einer Überschreitung der Plakatierungsanzahl wird ein Bußgeld verhängt.

Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 50,00 €. Zusätzlich wird eine Kaution von 200,00 € fällig, die nach fristgerechtem Abhängen zurückgezahlt wird. Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,00 € sind auch bei einer Stornierung zu bezahlen.

Die Plakatierung ist vorher formlos schriftlich zu beantragen (gerne per E-Mail). Es werden maximal 3 Plakataktionen gleichzeitig genehmigt.

Die Werbetafeln an den Ortseingängen stehen nur den örtlichen Vereinen zur Verfügung!

Ansprechpartner: Gemeinde Neckartenzlingen Sachgebiet Bürgerservice & Bildung Frau Schlotterbeck Planstraße 9 72654 Neckartenzlingen

Telefon 07127/1801-22 Fax: 1801-29

E-mail: c.schlotterbeck@neckartenzlingen.de